

Allgemeine Geschäftsbedingungen Service Klimasysteme

1 Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («**AGB**») gelten für alle zwischen der Meier Tobler AG, Bahnstrasse 24, 8603 Schwerzenbach, Schweiz, («**Meier Tobler**») und dem Vertragspartner («**Kundschaft**») abgeschlossenen gegenwärtigen und zukünftigen Serviceverträge im Bereich Klimasysteme.
- 1.2 Mit dem rechtsgültigen Zustandekommen des Servicevertrags gelten die jeweils geltenden AGB von Meier Tobler von der Kundschaft als angenommen. Dies gilt auch, wenn ein Servicevertrag mündlich oder durch konkludentes Verhalten zustande kommt, insbesondere indem die Kundschaft eine von Meier Tobler erbrachte Dienstleistung annimmt oder einen in Rechnung gestellten Betrag bezahlt.
- 1.3 Von den AGB abweichende oder ergänzende Bestimmungen, insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen der Kundschaft, finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die Kundschaft in irgendeiner Form auf ihre Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen verweist oder diese einer Anfrage oder Auftragsbestätigung beifügt und Meier Tobler nicht ausdrücklich widerspricht. Allgemeine Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen der Kundschaft sowie Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser AGB gelten nur, sofern und soweit Meier Tobler diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Ein Verzicht auf dieses Formerfordernis erfordert ebenfalls die Schriftlichkeit.
- 1.4 Meier Tobler kann diese AGB jederzeit ändern. Dazu teilt Meier Tobler der Kundschaft die geänderten AGB mindestens dreissig (30) Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich mit, unter Hinweis auf das Datum der Inkraftsetzung der neuen AGB. Ist die Kundschaft nicht einverstanden, hat sie das Recht, den Servicevertrag innerhalb von dreissig (30) Tagen, ab Versanddatum der schriftlichen Mitteilung betreffend die Änderung der AGB, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen AGB ausserordentlich mittels Einschreiben zu kündigen. Die geänderten AGB gelten als von der Kundschaft genehmigt, wenn sie von ihrem ausserordentlichen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht oder unter dem Servicevertrag eine Leistung von Meier Tobler in Anspruch nimmt oder anfordert oder die in Rechnung gestellte Jahresgebühr bezahlt.

2 Vertragsgegenstand, Beginn, Laufzeit, Beendigung und Kündigung

- 2.1 Der «**Vertragsgegenstand**» umfasst alle im Servicevertrag aufgelisteten bzw. enthaltenen Geräte und Maschinen.
- 2.2 Der Servicevertrag legt den «**Vertragsbeginn**» und

die Laufzeit fest. Das jeweilige «**Vertragsjahr**» berechnet sich ab dem im Servicevertrag festgehaltenen Vertragsbeginn.

- 2.3 Der Servicevertrag kann durch die Kundschaft oder Meier Tobler mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat auf Ablauf des jeweiligen Vertragsjahrs **ordentlich** gekündigt werden.
- 2.4 Der Servicevertrag kann durch die Kundschaft oder Meier Tobler in den folgenden Fällen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat auf das Ende jeden Kalendermonats **ausserordentlich** gekündigt werden:
 - (i) Im Todesfall der Kundschaft
 - (ii) Bei einem Eigentümerwechsel am Verkaufsgegenstand, bei einem Verkauf des Vertragsgegenstands oder bei einem Abbruch der Liegenschaft, in welcher der Vertragsgegenstand fest verbaut ist.
- 2.5 Der Servicevertrag kann durch die Kundschaft im Fall von Ziff. 1.4 **ausserordentlich** gekündigt werden.
- 2.6 Der Servicevertrag kann durch Meier Tobler in den folgenden Fällen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten auf das Ende jeden Kalendermonats **ausserordentlich** gekündigt werden:
 - (i) Wenn die Kundschaft nach Ablauf der ersten Mahnfrist Rechnungen für unter dem Servicevertrag erbrachte Leistungen und/oder Lieferungen oder über die Jahresgebühr nicht bezahlt hat
 - (ii) Wenn die Kundschaft für den Vertragsgegenstand geltende Betriebsvorschriften oder gesetzliche Vorschriften nicht beachtet hat
 - (iii) Wenn die Zusammenarbeit mit der Kundschaft für Mitarbeitende von Meier Tobler nicht zumutbar ist, insbesondere aufgrund verbaler oder körperlicher Attacken gegen Mitarbeitende, unkooperativen Verhaltens der Kundschaft sowie bei Gefahr für Leib und Leben der Mitarbeitenden
 - (iv) Wenn die Kundschaft ihre Mitwirkungspflichten gemäss Ziff. 10 verletzt hat
 - (v) Nach Servicearbeiten am Vertragsgegenstand sowie Änderungen am oder Eingriffen in den Vertragsgegenstand durch die Kundschaft oder Drittfirmen, die nicht von Meier Tobler aufgegeben oder von Meier Tobler vorgängig schriftlich autorisiert wurden.
- 2.7 Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung berechnet sich ein allfälliger Anspruch der Kundschaft auf eine anteilige Rückerstattung einer bereits bezahlten Jahresgebühr wie folgt:
 - a) Bei den Serviceverträgen des Typs «Basic» besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung.
 - b) Bei den Serviceverträgen des Typs «Vollkasko» und «Security» berechnet sich eine Rückerstattung pro rata anhand der noch ausstehenden Monate im laufenden Vertragsjahr.
 - c) Bei den Serviceverträgen des Typs «Garantie-Plus» berechnet sich eine Rückerstattung im Fall von Ziffer 2.4 (i) pro rata anhand der noch ausstehenden Monate im laufenden Vertragsjahr. In den übrigen Fällen besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung.

- 2.8 Wird der Vertragsgegenstand durch eine nicht von Meier Tobler gelieferte Anlage ersetzt, erlischt der Servicevertrag mit Meier Tobler ohne Weiteres zu diesem Zeitpunkt und ohne Anspruch der Kundschaft auf Rückerstattung bereits bezahlter Jahresgebühren.
- 2.9 Serviceverträge des Typs «GarantiePlus» verfügen über eine feste Vertragslaufzeit von fünf Jahren und enden auf den Ablauf dieser Vertragslaufzeit automatisch. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung oder eine Verlängerung des Servicevertrags ist ausgeschlossen.
- 2.10 Serviceverträge des Typs «Vollkasko» werden im elften Betriebsjahr (massgebend ist das Baujahr der Anlage gemäss Typenschild auf der Anlage) automatisch in einen Servicevertrag des Typs «Security» umgewandelt.
- 2.11 Eine ordentliche oder ausserordentliche Kündigung des Servicevertrags hat per Einschreiben zu erfolgen und muss vor Beginn der Kündigungsfrist bei der anderen Partei eingegangen sein.

3 Preise, Jahresgebühr und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Es gelten die Preise gemäss Servicevertrag.
- 3.2 Die Rechnungsstellung für die Serviceverträge des Typs «Vollkasko», «Security» und «GarantiePlus» erfolgt einmal jährlich im Voraus. Die Jahresgebühr ist dreissig (30) Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung an Meier Tobler fällig.
- 3.3 Die Rechnungsstellung für den Servicevertrag des Typs «Basic», welcher die periodische Wartung, jedoch keine Störungsbehebung beinhaltet, erfolgt jeweils nach Durchführung der periodischen Wartung.
- 3.4 Einseitige Abzüge vom Rechnungsbetrag durch die Kundschaft sind nicht erlaubt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich die Kundschaft ohne Mahnung im Verzug. Sämtliche Beträge, die nicht innert Zahlungsfrist bezahlt werden, sind mit fünf Prozent (5%) jährlich zu verzinsen. Meier Tobler bleibt es vorbehalten, einen tatsächlich höheren nachweislichen Schaden geltend zu machen. Darüber hinaus ist die Kundschaft zur Zahlung von erhobenen Mahnspesen verpflichtet. Bis zur vollständigen Bezahlung der in Rechnung gestellten Jahresgebühr durch die Kundschaft ist Meier Tobler zudem nicht verpflichtet, die im Servicevertrag vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- 3.5 Meier Tobler ist berechtigt, jederzeit die Preise von Serviceverträgen zu ändern. Eine Preisanpassung wird der Kundschaft für die nächste Jahresgebühr schriftlich mitgeteilt. Ist die Kundschaft mit der Preisanpassung nicht einverstanden, hat sie das Recht, den Servicevertrag innerhalb von dreissig (30) Tagen, ab Versanddatum der schriftlichen Mitteilung, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisanpassung ausserordentlich mittels Einschreiben zu kündigen. Die Preisanpassung gilt als von der Kundschaft genehmigt, wenn sie von ihrem ausserordentlichen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht und unter dem Servicevertrag eine Leistung von Meier Tobler in

Anspruch nimmt oder anfordert oder die in Rechnung gestellte Jahresgebühr bezahlt.

4 Leistungsumfang

- 4.1 Die von Meier Tobler zu erbringenden Leistungen werden im Servicevertrag abschliessend geregelt, insbesondere auch, welche Ersatzteile inbegriffen sind. Der Arbeitsaufwand für den Ein- und Ausbau von defekten Bestandteilen ist nur inbegriffen, wenn dies im Servicevertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Meier Tobler behält sich das Recht vor, neue oder revidierte Teile einzusetzen.
- 4.2 Folgende Leistungen von Meier Tobler sind nicht enthalten bzw. werden der Kundschaft bei Durchführung in Rechnung gestellt:
- a) Arbeiten an nicht im Servicevertrag aufgeführten Komponenten des Vertragsgegenstands
 - b) Behebung von Störungen oder Schäden, die auf unsachgemässen Betrieb, abgelehnte sowie unterlassene Reparaturen oder Wartungen, die von Meier Tobler als notwendig erachtet wurden, schlechte oder falsche Kältemittel oder Schmiermittel zurückzuführen sind
 - c) Behebung von Störungen oder Schäden, die in Folge von Stromunterbruch, ausgeschalteten Schaltern oder Thermostaten, defekten Stromzuleitungen und Sicherungen resultieren
 - d) Behebung von Schäden aufgrund von höherer Gewalt, Elementarschäden etc.
 - e) Umbau und Sanierung von Anlagen oder Energiezuleitungen, die veraltet sind oder nicht mehr dem Stand der Technik oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechen
- 4.3 Für Arbeiten, die auf Wunsch der Kundschaft aus betrieblichen Gründen an Wochenenden, Feiertagen oder in der Nacht ausgeführt werden, verrechnet Meier Tobler zusätzlich zu den Normaltarifen die entsprechenden Zuschläge sowie ggf. Gebühren für Bewilligungen.

5 Leistungen ausserhalb des Servicevertrags

- 5.1 Für alle Leistungen ausserhalb von Service- oder Wartungsverträgen gelten die jeweils aktuellen Regie-Stundensätze von Meier Tobler, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anders vereinbart wurde.

6 Störungsdienst bei Notfällen

- 6.1 Meier Tobler stellt in der gesamten Schweiz für Notfälle einen Störungsdienst zur Verfügung, wobei Meier Tobler die Dringlichkeit, die Geschwindigkeit und die Art und Weise der Leistungserbringung nach eigenem Ermessen festlegt. Ein Einsatz von Meier Tobler erfolgt in der Regel innerhalb von 48 Stunden nach der Störungsmeldung, es werden jedoch Einsatz- bzw. Reaktionszeiten verbindlich zugesichert.

7 Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleissteilen

- 7.1 Meier Tobler ist bemüht, die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleissteilen über die gesamte Lauf-

zeit eines durch Meier Tobler in Betrieb genommenen Vertragsgegenstands sicherzustellen. Die Verfügbarkeit und die Lieferzeiten von Ersatz- und Verschleisssteilen hängen vom jeweiligen Lieferanten ab, weshalb Meier Tobler diesbezüglich keine Gewährleistung übernimmt und keine Zusicherungen abgibt.

8 Prüf- und Rügeobliegenheiten

- 8.1 Grundsätzlich nimmt die Kundschaft nach Abschluss der Servicearbeiten und in Anwesenheit von Meier Tobler eine Prüfung der ausgeführten Arbeiten («Abnahmeprüfung») vor. Ist eine Abnahmeprüfung der Kundschaft in Anwesenheit von Meier Tobler nicht möglich, hat die Kundschaft die ausgeführten Arbeiten so rasch wie möglich zu prüfen und Meier Tobler allfällige offensichtliche Mängel gemäss Ziff. 8.2 anzuzeigen.
- 8.2 Offensichtliche Mängel der ausgeführten Leistungen sind von der Kundschaft unverzüglich, spätestens aber innert fünf (5) Werktagen nach Abschluss der Servicearbeiten – sofern gesetzlich keine zwingende längere Frist vorgesehen ist – mittels schriftlichen Briefs anzuzeigen; ansonsten gelten die ausgeführten Servicearbeiten gesamthaft als genehmigt. Bei nicht rechtzeitiger Rüge erlischt jede Gewährleistung von Meier Tobler und jeder sonstige Anspruch der Kundschaft, es sei denn, der Schaden bzw. Mangel war bei der Abnahmeprüfung durch die Kundschaft nachweislich nicht erkennbar.
- 8.3 Verdeckte Mängel der ausgeführten Leistungen, die die Kundschaft trotz sorgfältiger Abnahmeprüfung weder erkennen konnte noch erkannt hatte, sind von der Kundschaft unverzüglich, spätestens aber innert fünf (5) Werktagen nach ihrer Entdeckung – sofern gesetzlich keine zwingende längere Frist vorgesehen ist – mittels schriftlichen Briefs anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige/Rüge erlischt jede Gewährleistung von Meier Tobler und jeder sonstige Anspruch der Kundschaft.

9 Gewährleistung und Haftung

- 9.1 Meier Tobler gewährleistet die fachgerechte Ausführung der vereinbarten Servicearbeiten und die Verwendung geeigneter Materialien, die branchenüblichen Qualitätsanforderungen genügen. Meier Tobler verpflichtet sich, bei der Ausführung der Servicearbeiten alle fachspezifischen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln der Technik unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse einzuhalten. Jede weitergehende Gewährleistung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 9.2 Meier Tobler übernimmt keine Gewährleistung für Ersatz- oder Verschleisssteile oder andere Komponenten, die die Kundschaft bei Dritten bezogen und von Meier Tobler einbauen lassen hat.
- 9.3 Meier Tobler übernimmt weiter keine Gewährleistung für Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiss oder einer natürlichen Abnutzung unter-

liegen (Dichtungen, elektrische Teile, Chemikalien usw.), sowie für Arbeiten, die aufgrund von natürlichem Verschleiss, natürlicher Abnutzung oder Korrosionsschäden notwendig werden.

- 9.4 Die Gewährleistung und die Haftung von Meier Tobler für Ersatz- und Verschleisssteile, die die Kundschaft Meier Tobler separat vergüten musste oder die die Kundschaft von Meier Tobler aus Kulanzgründen kostenlos erhielt, richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Meier Tobler, und zwar unabhängig davon, ob die Ersatz- und Verschleisssteile der Kundschaft im Zusammenhang mit Servicearbeiten verkauft bzw. entschädigungslos überlassen wurden.
- 9.5 Meier Tobler haftet nicht für leichte und mittlere Fahrlässigkeit sowie für entgangenen Gewinn, Mangel- und Folgeschäden, mittelbare oder sonstige indirekte Schäden (z. B. Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, aufgrund von Cyberangriffen, an oder im Zusammenhang mit der IT-Infrastruktur etc.).
- 9.6 Vorbehaltlich der Ziff. 9.5 verpflichtet sich Meier Tobler, nachweislich durch Meier Tobler verursachte und gemäss Ziff. 8 angezeigte Mängel während zwei (2) Jahren nach Abnahme der Servicearbeiten auf eigene Kosten, nach eigener Wahl und innert angemessener Frist durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Schlägt die Mängelbehebung fehl, hat Meier Tobler erneut das Recht, den Mangel innert angemessener Frist durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben.
- 9.7 Im Falle eines Totalschadens des Vertragsgegenstands (Anlage oder Anlage-Komponente) aufgrund nachweislich unsorgfältiger und nicht fachgerechter Ausführung der vereinbarten Servicearbeiten oder aufgrund vertraglich abgedeckter Ersatz- und Verschleisssteile ist die Haftung von Meier Tobler, soweit gesetzlich zulässig, auf den Restwert des Vertragsgegenstands beschränkt.
- 9.8 Meier Tobler haftet zudem insbesondere nicht für:
- a) Schäden aufgrund von fehlerhaftem Betrieb, Nichtbeachten der Betriebs- oder der gesetzlichen Vorschriften oder ungenügender Wartung des Vertragsgegenstands durch die Kundschaft oder deren Hilfspersonen
 - b) Höhere Gewalt oder Elementarschäden
 - c) Schäden aufgrund verborgener Mängel, die bei sorgfältiger und sachgemässer Wartung oder Störungsbehebung nicht entdeckt werden konnten
 - d) Jegliche Schäden, wenn ohne Einverständnis von Meier Tobler Änderungen oder Eingriffe irgendwelcher Art am Vertragsgegenstand durch die Kundschaft oder einen Dritten vorgenommen wurden
 - e) Schäden aufgrund fehlender, schwankender oder unterbrochener Energieversorgung, defekter Zuleitungen oder Sicherungen, ausgeschalteter Hauptschalter und sonstiger bauseitiger Schalter und Thermostaten, fehlerhafter oder unterbrochener IT-Infrastruktur (alle Technologien zur

- Datenübermittlung)
- f) Unterlassene, aber von Meier Tobler empfohlene Reparaturen und Wartungen
- g) Wartezeiten und Verzögerungen
- h) Schäden aufgrund eingesetzter Betriebsmittel, die von den Herstellerangaben abweichen
- i) Korrosionsschäden
- j) Schäden aufgrund von Ersatz- oder Verschleiss-teilen oder anderen Komponenten, die die Kundschaft bei Dritten bezogen und von Meier Tobler einbauen lassen hat
- k) Servicearbeiten, Änderungen oder Eingriffe durch Dritte
- l) Schäden infolge Nichteinhaltens der Mitwirkungspflichten gemäss Ziff. 10

10 Mitwirkungspflichten Kundschaft

- 10.1 Die Kundschaft arbeitet mit Meier Tobler zusammen, soweit diese Zusammenarbeit für die Leistungserbringung von Meier Tobler erforderlich ist. Die Kosten für die von der Kundschaft im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht erbrachten Leistungen gehen zu ihren Lasten.
- 10.2 Die Kundschaft verpflichtet sich insbesondere:
- (i) Die Herstellerangaben und die auf die Kundschaft anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sowie private Regelwerke einzuhalten, wie namentlich die Bauarbeitenverordnung (BauAV) sowie die Vorgaben der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS), der SUVA, des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) und der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), soweit dies der Sicherheit von Meier Tobler dient
 - (ii) Meier Tobler den notwendigen Zugang zu den Räumlichkeiten, Vertragsgegenständen und dazugehörigen Bestandteilen zu gewähren und gegebenenfalls die dafür nötigen Ermächtigungen von Dritten einzuholen
 - (iii) Meier Tobler die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten benötigten Informationen, namentlich den Zugang zu den vorhandenen Anlagedokumentationen und anderen systembezogenen Unterlagen zum Vertragsgegenstand, zu verschaffen
 - (iv) Meier Tobler über die Gefahren und die technischen Gegebenheiten des Vertragsgegenstands zu instruieren und dafür zu sorgen, dass eine verantwortliche Ansprechperson vor Ort erreichbar ist
 - (v) Die technische Ausrüstung wie Geräte und Hilfsmittel im Eigentum von Meier Tobler mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln, keine Manipulationen oder Zweckentfremdungen vorzunehmen und den Ort, an dem die technische Ausrüstung installiert wird, ausreichend zu schützen, insbesondere vor Feuer, Diebstahl und Vandalismus

11 Geheimhaltung

- 11.1 Die Kundschaft verpflichtet sich, alle ihr aufgrund

der Vertragsbeziehung zu Meier Tobler überlassenen oder zugänglich gemachten Kenntnisse, Unterlagen, Hilfsmittel und sonstigen Gegenstände, Informationen oder Daten ausschliesslich zur Erfüllung ihrer vereinbarten Aufgaben zu verwenden und sie weder Dritten zu überlassen oder zur Kenntnis zu geben noch sie im Interesse oder zum Vorteil Dritter zu gebrauchen. Diese Geheimhaltungspflicht dauert bis 12 Monate nach Auflösung der Vertragsbeziehung mit Meier Tobler.

12 Datenschutz

- 12.1 Meier Tobler verwendet und behandelt die ihm übermittelten Kundendaten in Übereinstimmung mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Bearbeitung der personenbezogenen Kundendaten erfolgt sorgfältig, gesetzeskonform und ausschliesslich zu den angegebenen Zwecken.
- 12.2 Die Kundschaft erklärt sich damit einverstanden, dass personenbezogene Kundendaten Dritten offengelegt werden können, sofern der Vollzug des Servicevertrags eine solche Offenlegung erfordert. Im Übrigen gilt die unter <https://www.meiertobler.ch/de/datenschutz> abrufbare Datenschutzerklärung.
- 12.3 Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Nutzung von Software und Hardware von Meier Tobler durch die Kundschaft liegt in der alleinigen Verantwortung der Kundschaft als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts.

13 Höhere Gewalt

- 13.1 Höhere Gewalt oder bei Meier Tobler oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die Meier Tobler ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, seine Leistung innerhalb mit der Kundschaft vereinbarter verbindlicher Fristen zu erbringen, verlängern diese Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.
- 13.2 Unter höherer Gewalt werden insbesondere Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen sowie Naturereignisse verstanden.

14 Verschiedenes

- 14.1 Soweit in diesen AGB nicht explizit anders geregelt, sind der Schriftform gleichgestellt alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, wie Telefax oder E-Mail.
- 14.2 Die Parteien dürfen ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte abtreten, übertragen oder verpfänden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Davon ausgenommen sind Abtretungen, Übertragungen und Verpfändungen von Meier Tobler an andere Unternehmen der Meier Tobler Gruppe.

-
- 14.3 Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig erweisen, so wird diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen Inhalt und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Bestimmung ersetzt.
- 14.4 Die AGB sind in deutscher, französischer, italienischer Sprache abgefasst. Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten ist ausschliesslich die deutsche Version massgebend.
- 14.5 Mitteilungen, Briefe, Einschreiben der Kundschaft sind schriftlich an folgende Adresse zu richten: Meier Tobler AG, Klimasysteme, Bahnstrasse 24, 8603 Schwerzenbach.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Kundschaft und Meier Tobler unterstehen materiellem Schweizer Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von Meier Tobler. Meier Tobler ist berechtigt, auch jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

Schwerzenbach, Januar 2026